

erklären sein könnte. Die erbetene Kürze des Beitrags erklärt seine eher essayistische Form, die auch angemessen sein mag, um ein großes Problem – das der deutschen Rechtskultur in ihrer Vielfalt – in seinem Reichtum im Grundsätzlichen zu beschreiben.

I.

Was ein *Weistum* sei, ist trotz großer Forschungskontroversen klar, zumindest in dem Raum, in dem das Wort selbst beheimatet ist, und dazu gehören Mosel und Saar. Ein Weistum ist die verschriftlichte Form gewiesenen, also konsensual anerkannten geltenden Rechts, das Herrschaft gegenüber einer angebbaren Zahl von Personen geltend machen kann; durch den Geltungsbereich eines Weistums wird auch eine Rechtsgemeinschaft gestiftet. Das durch Weisung bestätigte Recht der Herrschaft bestand in der Regel in gerichtlichen Zuständigkeiten und jährlich gleichen Einkommen, sei es in Form von Arbeits-, Natural- und Geldrenten. Die Herrschaftsrechte wurden sichergestellt *durch Verfahren*, nämlich das üblicherweise zu festen Terminen stattfindende, *Jahrgeding* geheißene Gericht, an dem das geltende Recht nochmals in Erinnerung gebracht, bestätigt und etwaige Übertretungen durch die *Schöffen* und die *Gehöfer*, so hießen die Rechtsgenossen, in Form der *Rüge* zur Anzeige gebracht und, falls sie sich als berechtigt erwiesen, mit *Bußen* geahndet wurden⁶. Das Weistumsrecht galt für einen bestimmten *Hof*, es handelt sich also um *Hofrecht*, das in der Tradition hochmittelalterlicher *Villikationen* steht.

Über Alter und Geltungsdauer der Weistümer wurden in der Geschichtswissenschaft und der Rechtswissenschaft jahrzehntelang große und heftige Debatten geführt, ohne für Deutschland insgesamt zu abschließenden und anerkannten Ergebnissen zu kommen. Für den Saar-Mosel-Raum hingegen steht man nunmehr auf solidem Grund und Boden. Das erlaubt es, die erzielten Ergebnisse pointiert zum Ausdruck zu bringen und ihre Konsequenzen für eine Rechtsvergleichung zu diskutieren.

Weistumsrecht ist vom 15. bis zum 18. Jahrhundert immer wieder niedergeschrieben worden, nach einer vorgängigen Phase der oralen Tradition und der Weitergabe von Jahrgeding zu Jahrgeding und von Generation zu Generation. Für die Höfe des in Trier ansässigen Klosters St. Matthias sind rund 100 Weistumsniederschriften überliefert, die sich auffällig um die Regierungszeiten von sechs Äbten gruppieren, ansonsten von einer erstaunlichen Konstanz sind: 14 Weistümer sind unter

⁶ HINSBERGER, St. Matthias (wie Anm. 4). – Ich stütze mich im folgenden mehr auf die Arbeit von Hinsberger als auf die von Eder, Saarländische Weistümer (wie Anm. 3) deswegen, weil für das Kurfürstentum Trier, zu dessen landsässigen Klöstern St. Matthias gehörte, auch die Land- und Territorialrechte ediert vorliegen, womit das geltende Recht an der Mosel umfassender rekonstruiert werden kann.